

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Strausberg GmbH - nachfolgend als SSG bezeichnet – zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01.11.2006 (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV – BGBl. I S. 2477) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034)

1. Netzanschlusskosten

Der Geltungsbereich der Ergänzenden Bedingungen, insbesondere der pauschalen Kostensätze, bezieht sich auf Netzanschlüsse bis 224 A bei $\cos\varphi=0,90$. Netzanschlüsse größer 224 A werden gesondert kalkuliert. Netzanschlüsse von 140 kW bis 300 kW können bei vorhandener Netzkapazität und Netzverträglichkeit als Niederspannungsnetzanschlüsse errichtet werden, jedoch gelten nicht die pauschalen Kostensätze. Netzanschlüsse mit einer Leistung größer 300 kW werden vorrangig als Mittelspannungsnetzanschlüsse errichtet. Für Netzanschlüsse und deren Nutzung gelten im Netz der Stadtwerke Strausberg GmbH die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) nach Maßgabe des § 20 NAV. Diese gehören zu den Ergänzenden Bestimmungen.

2. Anschlusspreis

Die dem Anschlussnehmer berechneten Kostenanteile für den Netzanschluss werden als Anschlusspreis ausgewiesen. Dieser kann enthalten:

- Netzanschlusskosten (Herstellung oder Änderung) gemäß §9 NAV
- Erstinbetriebsetzungskosten gemäß §14 NAV
- Baukostenzuschuss gemäß §11 NAV
- Montagekosten für Mess- und Steuereinrichtungen

Hinzu kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

3. Netzanschlusskosten

3.1 Der Anschlussnehmer erstattet der SSG die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gem. §9 NAV nach den folgenden Pauschalsätzen:

Für die Herstellung des Netzanschlusses (vom Verteilungsnetz bis zur Kundenanlage) hat der Anschlussnehmer einen Kostenbeitrag zu zahlen. Der pauschale Grundpreis enthält eine Gesamtanschlusslänge bis max. 30 m. Netzanschlüsse die diese Gesamtlänge überschreiten, werden separat berechnet. Für die nicht vom Grundpreis abgedeckten Mehrlängen werden die Kosten für jeden weiteren Meter in der Weise ermittelt, dass die Mehrlänge mit dem Preis für die Meterpauschale multipliziert wird.

Grundpreis, Hausanschlussgröße bis 224 A, NAYY-J 4x35 bis NAYY-J 4x150:	netto 1.263,31 EUR	brutto 1.503,33 EUR
Meterpauschale für die Normgröße, NAYY-J 4x35 bis NAYY-J 4x150:	netto 28,90 EUR	brutto 34,39 EUR

3.2 Für Hausanschlüsse > 224 A sowie Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der unter Punkt 3.1 genannten Beträge die individuell ermittelten Kosten.

3.3 Wird ein Freileitungsanschluss auf Wunsch des Kunden durch einen Kabelanschluss ersetzt, sind die hierdurch entstehenden Kosten nach Ziffer 3.1 vom Anschlussnehmer zu erstatten.

3.4 Bei der Umlegung eines Kabelhausanschlusses aus Gründen, die der Anschlussnehmer verursacht hat, sind die hierdurch entstehenden Kosten vom Anschlussnehmer zu erstatten.

3.5 Bei Umlegung von Außenanschlüssen in das Gebäude bis zu 30m werden folgende Pauschalbeträge erhoben:

Grundpreis, Umverlegung bis 224 A, NAYY-J 4x35 bis NAYY-J 4x150:	netto 565,40 EUR	brutto 672,83 EUR
Meterpauschale für die Normgröße, NAYY-J 4x35 bis NAYY-J 4x150:	netto 28,90 EUR	brutto 34,39 EUR

3.6 Wird durch den Anschlussnehmer der Austausch eines Hausanschlusskastens oder einer Hausanschlusssäule (ohne Leistungserhöhung) verlangt, wird diese Leistung nach Aufwand berechnet.

3.7 Die SSG gewährt dem Anschlussnehmer für den von ihm geleisteten Tiefbauanteil einen Rabatt, welcher mit dem Anschlusspreis verrechnet wird:

Rabatt auf Tiefbau pro Meter Graben:	netto 8,48 EUR	brutto 10,09 EUR
--------------------------------------	-------------------	---------------------

4. Erstinbetriebsetzungskosten

Der Anschlussnehmer erstattet der SSG die Kosten für die Erstinbetriebsetzung des Netzanschlusses gemäß § 14 NAV nach dem folgenden Pauschalsatz:

Erstinbetriebsetzung des Netzanschlusses:	netto 65,26 EUR	brutto 77,66 EUR
---	--------------------	---------------------

5. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

Die Stadtwerke Strausberg GmbH erhebt bei der Erstellung von Anschlüssen bzw. für die Erhöhung der Anschlussleistung bestehender Anlagen vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) in Höhe von 50 % der umlegbaren Gesamtkosten, gemäß der gesetzlichen Regelung. Nach § 11 Abs. 3 NAV wird ein BKZ nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 Kilowatt übersteigt.

Derzeit beträgt der BKZ in der Netzebene Niederspannung für die 30 kW übersteigende Leistungsanforderung:

netto 27,95 EUR/kW	brutto 32,42 EUR/kW
-----------------------	------------------------

Für die Leistungsanspruchnahme gilt die maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss unter Berücksichtigung der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen. Grundlage für die Festsetzung der durchmischten Leistungsanteile je Anschlussnutzer ist das BKZ- Bewertungsverfahren der Stadtwerke Strausberg GmbH. Eine Nachberechnung des BKZ erfolgt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Dies ist gegeben, wenn sich die Leistungsanforderung um mindestens 5 % gegenüber der ursprünglichen Leistungsanforderung erhöht.

6. Montagekosten für Mess- und Steuereinrichtungen

6.1 Für die Montage und/oder Demontage ohne Kosten für die Mess- oder Steuereinrichtung bzw. Zähleinrichtungen werden dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer folgende Pauschalkosten berechnet:

	netto	brutto
Direktzähleinrichtung Standardlastprofil (SLP):	65,26 EUR	77,66 EUR
Jede weitere Direktzähleinrichtung (SLP) am selben Netzanschluss bei einmaliger Anfahrt:	21,78 EUR	25,92 EUR
Wandlerzähleinrichtung Standardlastprofil:	127,97 EUR	152,28 EUR
Lastgangzähleinrichtung (Direktmessung):	191,95 EUR	228,42 EUR
Lastgangzähleinrichtung (Wandlermessung):	255,94 EUR	304,57 EUR
Schaltuhr bzw. sonstigen Steuereinrichtung:	31,99 EUR	38,07 EUR

6.2 Für die Erneuerung von Plomben von nicht gemessenen Anlagenteilen der Anschlussnehmeranlage:

	netto	brutto
Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben:	65,26 EUR	77,66 EUR

6.3 Für jede vom Anschlussnehmer oder –nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung der Leistungen nach 6.1 (z. B. Nichtanwesenheit nach Terminabsprache, verwehrt Zugang zur Messeinrichtung) werden die nachfolgend ausgewiesenen Kosten berechnet:

	netto	brutto
vergebliche Anfahrt:	65,26 EUR	77,66 EUR

7. Antrag, Angebot und Fälligkeit

7.1 Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SSG zur Verfügung gestellten Vordrucke oder vergleichbarer Vordrucke anderer Netzbetreiber zu beantragen.

7.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilnetz anzuschließen, soweit dem keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

7.3 Die SSG macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Vertragsangebot auf Anschluss seines Grundstücks bzw. Gebäudes an das Verteilnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses. Diesem sind die Netzanschlusskosten, ggf. die Höhe des Baukostenzuschusses und die Kosten für die Erstinbetriebsetzung und Montage der Messeinrichtungen zu entnehmen. Der Anschlussnehmer erteilt der SSG schriftlich den Auftrag zur Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses, indem er das Angebot unterzeichnet und damit bestätigt.

7.4 Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung. Von der Zahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten kann die Inbetriebnahme der elektrischen Anlage abhängig gemacht werden.

8. Auswechslung von Hausanschlussssicherungen

Für die Auswechslung von defekten Hausanschlussssicherungen wird folgende Pauschale erhoben:

	netto	brutto
für das Auswechseln defekter Hausanschlussssicherungen:	65,26 EUR	77,66 EUR

Der Betrag wird jedoch nicht berechnet, wenn die tatsächlich eingesetzte Hausanschlussssicherung nicht mindestens der Größe entsprach, für die der Baukostenzuschuss berechnet wurde und kein elektrischer Kurzschluss in der Kundenanlage das Abschmelzen der Sicherung verursacht hat.

9. Nachprüfung von Messeinrichtungen

9.1 Der Netznutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine anerkannte Prüfstelle im Sinne des §39 (2) MessEG verlangen. Soweit der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer die Kosten der Nachprüfung zu tragen hat, ergeben sich die zu erstattenden Kosten aus der Gebührenordnung zum Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich der Kosten für die Montage- und Demontage gem. Ziffer 5.1.

9.2 Die Kosten werden nicht berechnet, wenn die Prüfung der Messeinrichtung ergibt, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten wurden.

9.3 Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der SSG, sondern beim Messstellenbetreiber, so ist die SSG zeitgleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.

10. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

10.1 Für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung im Sinne des § 24 NAV wird keine Umsatzsteuer erhoben.

10.2 Für die Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (gem. § 24 Abs. 5 NAV) an der anschlussnehmereigenen Trennvorrichtung am Zählerplatz werden berechnet:

	netto	brutto
Unterbrechung der Versorgung (umsatzsteuerfrei):	37,17 EUR	
Wiederherstellung während der üblichen Geschäftszeiten:	21,28 EUR	25,32 EUR

10.3 Ist eine beantragte Wiederinbetriebnahme nach Punkt 10.2 der elektrischen Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, werden dem Anschlussnehmer gem. § 14 Abs. 3 NAV hierfür für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen berechnet:

	netto	brutto
innerhalb der Regelarbeitszeit:	21,28 EUR	25,32 EUR

10.4 Ist eine Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung durch zwangsweise, physische bzw. technische Trennung des Netzanschlusses notwendig, so werden folgende Kosten berechnet, mindestens jedoch die Kosten unter 10.2:

	netto	brutto
Trennen des Netzanschlusses am Anschlusskabel:	nach Aufwand	nach Aufwand
Wiederherstellen des Netzanschlusses am Anschlusskabel:	nach Aufwand	nach Aufwand

11. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGKV)

11.1 Die Kosten eines Zahlungsverzuges, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung werden pauschal in Rechnung gestellt. Es gelten folgende Pauschalsätze:

	netto
Mahnkosten pro Mahnschreiben (umsatzsteuerfrei):	2,00 EUR
Nachinkassogang/Botengang (umsatzsteuerfrei):	37,17 EUR

Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

11.2 Die für die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung zu erstattenden Kosten ergeben sich aus dem Punkt 10.

12. Zeitlich befristete Anschlüsse bis 224 A (1 Jahr)

Für die Herstellung der Verbindung zum bzw. die Demontage vom Verteilungsnetz, die Inbetriebnahme bzw. Außerbetriebnahme eines zeitlich begrenzten Anschlusses (z. B. Baustrom) zzgl. Messeinrichtung werden dem Kunden berechnet:

	netto	brutto
Anschluss an Ortsnetzkabel:	565,40 EUR	672,83 EUR
Anschluss an Kabelverteiler oder Netzstation:	159,96 EUR	190,35 EUR

13. Datenschutz

Sämtliche Kundendaten werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und gespeichert und stehen ausschließlich der SSG zur Nutzung zur Verfügung. Eine Weitergabe an Dritte wird ausgeschlossen, soweit keine gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen zur Weitergabe von Daten bestehen.

14. Inkrafttreten

Diese "Ergänzenden Bedingungen" treten mit Wirkung vom 01.07.2020 in Kraft. Die NAV und die Ergänzenden Bedingungen werden auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

15. Änderungsvorbehalt

Die SSG behält sich eine Änderung der „Ergänzenden Bestimmungen zur NAV“ vor. Die geänderte Fassung wird nach § 4 Abs. 3 NAV jeweils zum Monatsbeginn nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

16. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Die Bestimmungen der Ziffer 1 und 2 gelten nicht für Fälle der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit gem. 18 Abs. 1 EnWG.

Gültig ab 01.09.2022